

**Verordnung
über die Bildung der
„Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“.**

Vom 11. Februar 1958

Der aktive Kampf um den Frieden, die Ächtung aller Massenvernichtungswaffen und eine allgemeine Abrüstung ist und bleibt die Forderung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Die durch die imperialistischen Kriegstreiber, vor allem durch den deutschen Militarismus erneut heraufbeschworene Gefahr eines neuen Krieges zwingt jedoch dazu, die Verteidigungsfähigkeit der Deutschen Demokratischen Republik ständig zu erhöhen. Dazu gehört auch der Aufbau des Luftschutzes.

Der Luftschutz ist jedoch nur dann wirksam, wenn die Bevölkerung die staatlichen Luftschutzmaßnahmen aktiv unterstützt, über die Gefahren und das Verhalten bei möglichen Angriffen imperialistischer Kräfte aus der Luft aufgeklärt ist und organisiert alle Vorbereitungen zum Schutze ihrer eigenen Person, ihres Eigentums und der für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse wichtigen Einrichtungen trifft.

Mit der Bildung einer „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ schafft die Regierung die Voraussetzung, diese Aufgaben zu verwirklichen und trägt damit dem Willen der Bevölkerung Rechnung, möglichen Angriffen imperialistischer Kräfte aus der Luft nicht schutzlos gegenüberzustehen.

Auf der Grundlage des § 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 121) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ gebildet*

§ 2

Die „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“⁴ vereinigt in ihren Reihen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, aktiv bei der Lösung der Aufgaben des Luftschutzes und damit an der Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates mitzuwirken.

§ 3

(1) Die „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ hat die Aufgabe, die Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei möglichen Angriffen imperialistischer Kräfte aus der Luft aufzuklären, zu schulen und den Selbstschutz zu organisieren. Sie unterstützt die Leiter des Luftschutzes der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie die Leiter des Luftschutzes der Betriebe und Verwaltungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Luftschutz.

(2) Die „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ übt ihre Tätigkeit in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie in den Betrieben, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, unter Anleitung des Ministeriums des Innern, aus. *³²

(3) Die Organe des Ministeriums des Innern haben die Einheitlichkeit des Aufbaues, der Arbeitsweise und der Leitung der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ zu gewährleisten und für eine straffe Disziplin Sorge zu tragen.

§ 4

(1) Die freiwilligen Luftschutzhelfer werden in den Wohnblöcken und in den Betrieben, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen zu „Gruppen freiwilliger Luftschutzhelfer“ zusammengefaßt.

(2) In den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie in den Wohnbezirken sind Leitungen der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ zu schaffen.

(3) Näheres über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Leitungen der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ bestimmt der Minister des Innern.

§ 5

Die Leiter des Luftschutzes der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Leitungen der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 6

Die „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die Ausschüsse der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland und auf die bestehenden Massenorganisationen wie den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, die Freie Deutsche Jugend und den Demokratischen Frauenbund Deutschlands. Sie arbeitet eng zusammen mit dem Deutschen Roten Kreuz, der Gesellschaft für Sport und Technik, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und den Freiwilligen Feuerwehren.

§ 7

(1) Die Mitglieder der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ haben sich zur Durchführung ihrer Aufgaben ein hohes politisches und fachliches Wissen anzueignen. Das Ministerium des Innern hat hierzu entsprechendes Schulungsmaterial herauszugeben.

(2) Der Minister des Innern hat Grundsätze festzulegen, nach denen Mitglieder der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“, die sich bei der Lösung der Aufgaben des Luftschutzes zum Schutz der Bevölkerung, des Eigentums und der für die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung wichtigen Einrichtungen besondere Verdienste erworben haben, auszuzeichnen sind.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern

Grotewohl

Maron